

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 136/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Sally B[REDACTED], geborene B[REDACTED],
[REDACTED]th Street, B[REDACTED], USA,
2. Gusti H[REDACTED], geborene B[REDACTED],
[REDACTED]th Street, B[REDACTED], USA,
3. Minnie R[REDACTED], geborene B[REDACTED],
[REDACTED]st Ave., B[REDACTED], USA,
4. Rachel Z[REDACTED], geborene B[REDACTED],
[REDACTED] D[REDACTED], Kanada,
5. Anna C[REDACTED], geborene B[REDACTED],
M[REDACTED], J[REDACTED], Israel,
6. Chava B[REDACTED], geborene B[REDACTED],
[REDACTED] J[REDACTED] Street, J[REDACTED], Israel,
7. Frederick B[REDACTED],
H[REDACTED], R[REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freudmann
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-Straß[REDACTED] M[REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Eorn, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil nimmt zu Recht an, daß der Verfolgte nicht Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen (§ 43 Abs. 2 BEG) hat leisten müssen. Daß ein Verfolgter zur Arbeit gezwungen, von nichtjüdischen Arbeitern abge-sondert und wiederholt mißhandelt wurde, sowie weder Entgelt noch Verpflegung erhielt, wird in EGH RZW 1962, 410 als Merkmal von Zwangsarbeit beschrieben. Der Tatbestand des § 43 Abs. 3 BEG setzt aber weiter voraus, daß die Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen stand. Diese liegen bei einer eingreifenden und streng überwachten Beschränkung der räumlichen Bewegungsfreiheit vor (EGH RZW 1969, 262 und ständig). Daran fehlte es nach den Feststellungen des Tatrichters. Auch im Übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler erkennen.

Mai

Dr. Lang